

Rahmenordnung Gemeinschaftsversand und Beilagen zum Kreisschreiben

vom 16. Februar 2005

1. Dem deutschsprachigen Kreisschreiben dürfen nur offizielle Informationen des Synodalrates und grundlegende Informationen der Bereiche, sowie vom Synodalrat genehmigte Dokumente beigelegt werden (Berichte, Briefe, Kanzelaufrufe etc.).
2. Der Gemeinschaftsversand an die deutschsprachigen Adressaten des Kreisschreibens dient primär dem Versand von Informationen, Einladungen und Sammelaufrufen der gesamtkirchlichen Dienste. Beigelegt werden können auch entsprechende Schriften von kirchlichen und kirchennahen gemeinnützigen und privaten Institutionen und Organisationen. Die Informationen können gezielt an verschiedene Adressatengruppen versandt werden.
Alle Adressaten haben das Recht, ihre Adresse für den Gemeinschaftsversand sperren zu lassen. Solche Anordnungen sind strikte zu befolgen.
3. Dem französischsprachigen Kreisschreiben (circulaire) können auch Schriftstücke beigelegt werden, die im deutschsprachigen Kirchengebiet über den Gemeinschaftsversand verschickt werden.
4. Die Beilagen müssen einen Zusammenhang mit kirchlichen Themen haben und dürfen den Interessen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht zuwiderlaufen. Rein kommerzielle Angebote sind nicht zugelassen, wohl aber Angebote, Veranstaltungshinweise und Einladungen zu Tagungen privater Anbieter, wenn sie den übrigen Kriterien entsprechen.
5. Der Gemeinschaftsversand ist eine Dienstleistung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Es besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung. Gesuche können ohne Bekanntgabe von Gründen abgewiesen werden, wenn die Kriterien nicht erfüllt sind oder wenn der Gemeinschaftsversand bereits ausgebucht ist.

6. Im Kreisschreiben ist von Zeit zu Zeit darauf hinzuweisen, dass die Aufnahme in den Gemeinschaftsversand keine inhaltliche Stellungnahme oder gar Empfehlung des Synodalrates zu einem bestimmten Angebot darstellt.
7. Der Kommunikationsdienst entscheidet über die Zulassung zum Gemeinschaftsversand. In Zweifelsfällen holt er den Entscheid des Synodalratspräsidiums ein.
8. Der Gemeinschaftsversand ist unter Einbezug ausgewiesener oder fiktiver interner Verrechnungen mindestens kostendeckend auszugestalten. Die Kirchenkanzlei erlässt in Absprache mit der Fachstelle Finanzen einen Tarif, der vom Synodalratspräsidium zu genehmigen ist. Die Fachstelle Finanzen hat jährlich mit der Rechnungsablage den Kostendeckungsgrad des Gemeinschaftsversandes auszuweisen.
9. Ausnahmsweise kann bei rein gemeinnützigen Angeboten von Institutionen, die von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn finanziell oder ideell unterstützt werden, auf die Erhebung der Gebühren verzichtet werden. Der Entscheid darüber steht ausschliesslich dem Synodalratspräsidium zu.
10. Der Kommunikationsdienst erlässt im Rahmen dieser Grundordnung technische Weisungen über die Handhabung des Gemeinschaftsversandes (Fristen, Anlieferung etc.).¹

Genehmigt vom Synodalrat an der Sitzung vom 16. Februar 2005.

NAMENS DES SYNODALRATS
Der Präsident: *Samuel Lutz*
Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*

¹ II.J.c.41.